

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 521/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erika D [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Road, Be [REDACTED] H [REDACTED] NSW, A [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Handelt des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1975 durch die Richter Dr. Thümm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe bei der Antragstellung am 2. März 1971 nur den Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsachaden angemeldet, ist richtig.

Im Begleitschreiben des früheren Bevollmächtigten ist unter anderem erklärt: "Geltend gemacht wird: Schaden an Freiheit". Im Mantelbogen sind unter V 3 die vorgedruckten Worte "Schaden an Freiheit" rot unterstrichen, das Wort "ja" hinzugesetzt und von den vorgedruckten Worten "ja/nein" das Wort "nein" gestrichen. Der Inhalt dieser Erklärung über den Umfang der Anmeldung ist eindeutig: Die Klägerin hat sie auf den Freiheitsschaden beschränkt.

Eine grundsätzliche Rechtsfrage ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden; die Auslegung der Erklärung des Antragstellers über die Anmeldung richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Entgegen der Auffassung

- 3 -

der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht von BGH RZW 1972, 185 ab; dieser Entscheidung liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde.

Die Klägerin hätte den Gesundheitsschadensanspruch deshalb bis 31. Dezember 1965 nachmelden müssen. Diese Frist ist versäumt; Wiedereinsetzung findet nicht statt (BGH RZW 1969, 505 Nr. 51).

Der Berufungsrichter hat auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss mit § 150 Abs. 1 BEG geprüft und im Ergebnis zu Recht verneint. Allerdings war dem konkreten Anspruchsvergleich (BGH RZW 1970, 562) bei Feststellung der Rechtslage am 17. September 1965 der Flüchtlingsbegriff zugrunde zu legen, der sich aus der damaligen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergab. Die spätere Neubestimmung des Flüchtlingsbegriffs durch BGH RZW 1968, 574 Nr. 34 und 1969, 693 muß deshalb außer Betracht bleiben (BGH RZW 1974, 93). Auf diesen Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil erfüllte die Klägerin auch die früheren Voraussetzungen des Flüchtlingsbegriffs (vgl. BGH RZW 1974, 93). Deshalb steht ihr ein Neuantragsrecht nicht zu.

Dr. Thomas

Wenkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)